

## Urkunde

## über die Errichtung der Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern

Hiermit errichtet der Freistaat Bayern mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 folgende Verbrauchsstiftung:

I.

Die Stiftung soll den Namen Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern führen, ihren Sitz in Augsburg haben und die Rechtsfähigkeit erlangen.

II.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie der Wissenschaft und Forschung, um die Situation wohnungs- und obdachloser Menschen in Bayern zu verbessern. Zweck ist auch die finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zur Förderung dieses Zwecks. Die Einzelheiten über die Verwirklichung des Stiftungszwecks werden in der Stiftungssatzung geregelt.

III.

Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen (Verbrauchsvermögen) von 5.000.000 Euro ausgestattet, und zwar in den Jahren 2019 und 2020 mit jeweils 2.500.000 Euro. Im Jahr 2020 werden die Mittel nicht vor dem 1. Februar bereitgestellt.

Die Stiftung wird als Verbrauchsstiftung i.S. des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayStG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Erlangung der Rechtsfähigkeit errichtet. Die Dauer der Stiftung kann vor ihrer Beendigung durch den Ministerpräsidenten verlängert werden.

٧.

Die Stiftung wird von einem Stiftungsvorstand gesetzlich vertreten. Die Einzelheiten werden durch die Stiftungssatzung geregelt.

Zum ersten Stiftungsvorstand werden die amtierende Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales, Kerstin Schreyer, und Frau Landrätin a.D. Johanna Rumschöttel als vorsitzende Mitglieder, sowie Herr Prälat Dr. Lorenz Wolf, Herr 1. Bürgermeister Stefan Schelle und Frau Verena Zillig als Geschäftsführerin der Stiftung bestellt.

VI.

Für die Stiftung gilt die anliegende Satzung; sie ist wesentlicher Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts.

Augsburg, 2011/19

Der Bayerische Ministerpräsident